



Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, 24. 6. 2019, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (4/2019).

Tagungsort: Vereinsheim St. Lorenz

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl - anwesend
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer - anwesend
3. Ing. Anton Ebner – anwesend
4. Karl Eder – anwesend
5. Michaela Schleicher - anwesend
6. Friedrich Stabauer - anwesend
7. Gerhard Erber - anwesend
8. Mag. Ulrich Humer - anwesend
9. Matthias Widloither - anwesend
10. Ing. Wolfgang Schachl – entschuldigt fern geblieben
11. Mag. Albert Hollweger – anwesend
12. Simon Strobl – anwesend
13. Dr. Margit Humer – entschuldigt fern geblieben
14. Mag. Harald Kohlberger - anwesend
15. Peter Hiller MAS - anwesend
16. Mag. Josef Dobesberger - anwesend
17. Mag. Bernadette Märzinger - anwesend
18. Dr. Ingrid Lehmann – entschuldigt fern geblieben
19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert - anwesend

Anwesende Ersatzmitglieder: Renate Nußbaumer, Josef Schachl (beide ÖVP), Mag. Beatrice Prost (Die Grünen)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 11

Bürgermeister Andreas Hammerl begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 21. 3. 2019, Nr. 3/2019, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer, von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Bgm. Andreas Hammerl ersucht die Anwesenden, sich zum Gedenken an den im Mai verstorbenen Gemeinderat Josef „Joe“ Schruckmayr von den Sitzen zu erheben.

Bgm. Andreas Hammerl **setzt Tagesordnungspunkt 11** gem. § 46 Abs. 4 OÖ. GemO von der Tagesordnung **ab**.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag, eingebracht am 24. 6. 2019 von Mag. Josef Dobesberger, Peter Hiller MAS, Mag. Bernadette Märzinger, Mag. Beatrice Prost, DI Mag. Dr. Helmut Eichert und Mag. Harald Kohlberger auf Aufnahme des Antrages „Informationsaustausch zur Unterstützung des ergebnisoffenen Projektes bzgl. der zukünftigen Zusammenarbeit der Gemeinden St. Lorenz und Mondsee“ in die Tagesordnung der GR-Sitzung vom 24. 6. 2019 vor.

Bgm. Andreas Hammerl lässt darüber abstimmen, ob der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen und unter Punkt 15 Allfälliges behandelt werden soll.

Beschluss: 6 Jastimmen (GV Peter Hiller MAS, GR Mag. Josef Dobesberger, GR Mag. Bernadette Märzinger, Ersatz-GR Mag. Beatrice Prost, GV Mag. Harald Kohlberger, GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert); **13 Gegenstimmen** (Bgm. Andreas Hammerl, Vizebgm. Karl Nußbaumer, GV Ing. Anton Ebner, GV Karl Eder, GR Mag. Ulrich Humer, GR Gerhard Erber, GR Mag. Albert Hollweger, GR Friedrich Stabauer, GR Matthias Widlroither, GR Simon Strobl, GR Michaela Schleicher, Ersatz-GR Josef Schachl, Ersatz-GR Renate Nußbaumer). Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung ist abgelehnt.

Tagesordnung

1. Nachwahlen in Ausschüsse

GR Josef Schruckmayr ist am Sonntag, 5. Mai, gestorben. Deshalb sind Nachwahlen in div. Ausschüsse bzw. Organe außerhalb der Gemeinde notwendig.

Gemäß §51 Abs. 4 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig

Die Nachwahl in die Ausschüsse erfolgt durch die anspruchsberechtigte Fraktion. Von der ÖVP liegt ein gültiger Wahlvorschlag für Nachbesetzungen in den Prüfungs- bzw. den Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss vor.

GR Mag. Ulrich Humer ersucht die Mitglieder der ÖVP zu folgenden Nachbesetzungen jeweils um ein Zeichen mit der Hand:

Nachwahl Prüfungsausschuss – Wahlvorschlag:

Ersatzmitglied: Renate Nußbaumer

Beschluss: einstimmig

Nachwahl Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss - Vorschlag:

Mitglied: Ing. Wolfgang Schachl

Ersatzmitglied: Georg Schafleitner

Beschluss: einstimmig

Die Nachwahl in Organe außerhalb der Gemeinde erfolgt durch den gesamten Gemeinderat. Von der ÖVP liegt ein gültiger Wahlvorschlag für Nachbesetzungen in den Jagdausschuss sowie Regionalentwicklungsverein Mondseeland vor.

GR Mag. Ulrich Humer ersucht die Mitglieder des gesamten Gemeinderates zu folgenden Nachbesetzungen jeweils um ein Zeichen mit der Hand:

Nachwahl Sanitätsgemeindeverband St. Lorenz – Vorschlag:

Ersatzmitglied: Simon Strobl

Beschluss: einstimmig

Nachwahl Jagdausschuss

Ersatzmitglied: Friedrich Stabauer

Beschluss: einstimmig

Nachwahl Regionalentwicklungsverein Mondseeland – Vorschlag

Mitglied: Renate Nußbaumer

Ersatzmitglied: Mag. Albert Hollweger

Beschluss: einstimmig

2. Ganztageschule, Beschlussfassung Geschwisterrabatt

Derzeit kostet die Nachmittagsbetreuung je Kind und Wochentag im Monat € 25, unabhängig davon, ob ein Kind oder mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen. Dieser Tarif ist seit 2012 unverändert.

Die zuständigen Ausschüsse der Gemeinden St. Lorenz und Tiefgraben schlagen vor, mit Beginn des Schuljahres 2019/20 folgende Regelung zu beschließen, wenn aus einer Familie zwei oder mehr Kinder die Nachmittagsbetreuung in der VS TiLo in Anspruch nehmen:

1. Kind € 25/je Wochentag im Monat
2. Kind € 15/je Wochentag im Monat
3. Kind € 10/je Wochentag im Monat.

Voraussetzung ist, dass das mtl. Familieneinkommen nicht mehr als € 1600 (netto) beträgt. Beispiel: Zwei Geschwister besuchen an je 3 Tagen pro Woche die GTS. Derzeit betragen die mtl. Kosten 150 Euro, bei Änderung der Tarife wie oben dargestellt würde die mtl. Gesamtbelastung auf € 120 sinken.

Im laufenden Schuljahr sind es 7 Tage pro Woche, an denen Geschwisterkinder aus der Gemeinde St. Lorenz betreut werden; vorausgesetzt, dass das Familieneinkommen bei allen nicht mehr als 1600 € beträgt, würden die Einnahmen mtl. um ca. € 70 weniger ausmachen (In Tiefgraben ca. 145 Euro bei 15 Besuchstagen). Im Vorjahr hat die Ganztageschule positiv gewirtschaftet (+ € 13.000).

GR Gerhard Erber stellt den Antrag, den Geschwisterrabatt wie dargestellt ab dem Schuljahr 2019/20 zu beschließen. Voraussetzungen für eine Gewährung sind, dass das mtl. Familieneinkommen nicht mehr als € 1600 beträgt und die Ganztageschule in der VS TiLo einen Überschuss erzielt.

Beschluss: einstimmig

3. Änderung der a) Abfallgebühren- und b) Abfallordnung; Beschlussfassung

a) Die Änderung der Abfallgebührenordnung ist notwendig, weil sich die Abfallgrundgebühr von € 50,14 auf € 120,70 im Jahr erhöht, siehe u. a. § 2 (2). Für das Jahr 2019 erhöht sich die Abfallgrundgebühr für das 2. Halbjahr von € 25,07 auf € 60,35. Die Gebühr für eine Biotonnenentleerung scheint in der neuen Verordnung nicht mehr auf (EUR 8,00 je Entleerung). Dies deshalb, weil die Kosten für die Biotonne gem. OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz in den Pauschalbetrag einzurechnen und bei einer flächendeckenden Einführung von jedem Haushalt zu tragen sind; es ist dabei unerheblich, ob der jeweilige Abgabenschuldner tatsächlich eine Biotonne nutzt oder diese abmeldet. Die Gebühren der Restmülltonnen bleiben unverändert.

**Gemeindeamt St. Lorenz**

Wredeplatz 2
5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck

St. Lorenz, am 24. Juni 2019

Telefon: 06232/2265 DW 17, Fax DW 25

E-Mail: gemeinde-st-lorenz.ooe.gv.at

UID-Nummer: ATU 23469306

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 24. 06. 2019 mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde St. Lorenz erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2**Höhe der Gebühren**

(1) Die Abfallgebühr beträgt jeweils inklusive 10 % Umsatzsteuer

a) je abgeführte Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	€ 4,35
	mit	90 Liter Inhalt	€ 5,35
	mit	120 Liter Inhalt	€ 6,35
	mit	240 Liter Inhalt	€ 10,87
b) je abgeführtem Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	€ 4,60

(2) Abfallgrundgebühr: Alle Haushalte, Anstalten und Betriebe und sonstige Arbeitsstätten in der Gemeinde St. Lorenz haben jährlich eine zusätzliche Abfallgrundgebühr in der Höhe von € 120,70 inkl. 10 % UST zu entrichten. (Anmerkung: Diese Abfallgrundgebühr umfasst einen Kostenbeitrag zu den jährlichen Gesamtkosten, welche die Gemeinde St. Lorenz für das Abfallentsorgungssystem zu entrichten hat, wie beispielsweise Kosten des Abfallwirt-

schaftsbeitrages, Kosten für die Entsorgung der sperrigen Abfälle, Kosten für die Abfuhr und Entsorgung der Biotonne oder Kosten der Grün- und Strauchschnittentsorgung und Verarbeitung. Die jährliche Abfallgrundgebühr wird sowohl von Haushalten, Anstalten sowie Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten, welche ihre Hausabfälle über die Gemeinde abrechnen, als auch von Haushalten, Anstalten sowie Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten eingehoben, welche die anfallenden Hausabfälle mittels Abfallcontainer (Abfallbehälter 1100 Liter) entsorgen lassen und nicht über die Gemeinde abgerechnet werden).

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15. 05. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 30. 11. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Hammerl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, die Abfallgebührenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

b) Eine Änderung der Abfallordnung ist deshalb erforderlich, weil die wöchentliche Entleerung in den Monaten Juli u. August ab 2019 nicht mehr durchgeführt wird (§ 6 Abs.1 der VO); die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt ganzjährig zweiwöchentlich (§ 6 Abs. 3. der VO).



Gemeindeamt St. Lorenz

Wredeplatz 2
5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck

St. Lorenz, am 24. Juni 2019

Telefon: 06232/2265 DW 17, Fax DW 25

E-Mail: gemeinde-st-lorenz.ooe.gv.at

UID-Nummer: ATU 23469306

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 24.06.2019 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG 2009),
LGBl. Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die Transportkosten sind vom jeweiligen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Schwaighofer (Mühlbauer). Außerdem besteht die Möglichkeit einer Abholung durch Herrn Schwaighofer nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und auf Kosten des Abfallbesitzers.

(5) Für **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** besteht in der Gemeinde St. Lorenz keine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort bereit zu stellen (in Verbindung mit § 2 (2)).

(3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind im Fall der Abholung am vereinbarten Ort bereit zu stellen, andernfalls zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** und **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle u. Biotonnenabfälle sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Die Mindestgröße eines Abfallbehälters wird in der Gemeinde St. Lorenz mit einer Kunststofftonne mit 60 Liter Fassungsvermögen festgelegt.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke und Entleerungsmarken (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt zweiwöchentlich oder vierwöchentlich. Die Grundstückseigentümer bzw. sonstige Berechtigte können aber selbst aus den vorgegebenen Abfuhrintervallen auswählen.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee während der Öffnungszeiten abgegeben werden:

Die Öffnungszeiten derzeit:

Montag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 01. Jänner bis 31. Dezember zweiwöchentlich.

- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und biogenen Abfälle sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrum (ASZ) Mondsee und der Kompostieranlage Schwaighofer werden durch Anschlag an der Amtstafel und durch ein Rundschreiben veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde St. Lorenz bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Matthias Schwaighofer in Tiefgraben, Mühldorfstraße 60, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Tiefgraben, Mühldorfstraße 60 zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 08.06.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Hammerl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, die Abfallordnung zu beschließen.
Beschluss: einstimmig

4. Leasing, Kauf der VS Tiefgraben / Sankt Lorenz; Beschlussfassung

Die Grundvertragsdauer der Immobilienleasingfinanzierung für die Volksschule Tiefgraben/ Sankt Lorenz endet per 30.09.2019. Aus diesem Anlass hat die VKB Leasing die Daten für den Kauf des Leasingobjektes (Superädifikatsgebäudes) wie folgt bekannt gegeben:

Leasingende: 30. 09. 2019 (0 Monate Restlaufzeit)
Kaufpreis (Superädifikat): € 2.805.583,03,-

Der Kaufpreis wird im Verrechnungswege mit den bis 30.09.2019 bezahlten Kautionen (insg. € 2.805.583,03,-) gegengerechnet. Es ist eine Restzahlung in Höhe von € 0,00 zu leisten.

Anfallende Kosten für die Gemeinden:

a) Grunderwerbsteuer: 3,5%. Basis ist der Kaufpreis oder der Verkehrswert. Es empfiehlt sich eine Verkehrswertschätzung.

b) Grundbucheintragungsgebühr: 1,1% des Kaufpreis oder des Verkehrswertes

c) Kosten der Erstellung und Verbücherung des Kaufvertrages:

- **Anbot Notar / VKB:** € 3.000,- exkl. Ust. zuzgl. ca. € 150,- für Barauslagen
- **Anbot Notar/ Gemeinde:** € 2.800,- exkl. Ust. zuzgl. ca. € 200,- für Barauslagen

d) Energieausweis: die Kosten der Erstellung gehen zu Lasten des LN/Käufers

Die Gesamtkosten für die Durchführung des Kaufvertrages betragen auf Basis des Kaufpreises sohin ca. **EUR 135.000,- (exkl. Kosten für Energieausweis)** und sind von den Gemeinden Sankt Lorenz und Tiefgraben zu gleichen Teilen zu tragen.

Amtsleiter Mag. Günter Schardl erläutert, dass die Abwicklung des Schulkaufs die o. genannten Kosten verursacht, die von den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz zu gleichen Teilen zu tragen sind. GV Peter Hiller MAS empfiehlt, ein Verkehrswertgutachten einzuholen; dabei werde sicher ein geringerer Betrag herauskommen als die jetzt der Berechnung zugrunde liegenden 2,8 Millionen Euro. Auch Amtsleiter Mag. Schardl hält die Einholung eines derartigen Gutachtens für sinnvoll, zumal nur das Gebäude, nicht aber der Grund bewertet werde.

Auf Antrag von GR Gerhard Erber beschließt der Gemeinderat den Kauf der Volksschule auf Basis eines noch einzuholenden Verkehrswertgutachtens zu den oben genannten Bedingungen zu genehmigen sowie den Notar Mag. Thomas Steinhuber mit der Abwicklung zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig

5. MFP 2019-2023 (Voranschlag 2019), Anpassung und Ergänzung Prioritätenreihung; Beschlussfassung

In Erledigung des Prüfberichtes zum Voranschlag für das Finanzjahr 2019 der BH Vöcklabruck vom 04. 03. 2019 betreffend den Mittelfristigen Finanzplan hat der Gemeinderat die Prioritätenreihung dahingehend zu adaptieren, dass sämtliche Vorhaben, die (gänzlich) durch Eigenanteile der Gemeinde bedeckt werden, in die Prioritätenreihung aufgenommen werden. In einer eigens zu diesem Thema anberaumten Sitzung mit den Fraktionsobleuten wurde nachfolgende Reihung erstellt und wird diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

Prioritätenreihung 2019 - 2023					
Priorität	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Anmerkung
1	Ankauf TLFA 2000	2019	345.000,00	153.900,00	
2	Erweiterung VS TILO	2020-2023			€ 25.000,- je Jahr veranschlagt
3	Amtshausumbau	2019 u. 2023			Kosten noch offen
4	öffentliche Beleuchtung	2019-2023	15.000,00	15.000,00	Umstellung auf LED
5	Digitalfunk FF St. Lorenz	2019-2020	12.000,00		
6	GW Mooshäusl	2020	380.000,00	100.000,00	
7	Sanierung Brücke Voglhub	2022	200.000,00		Kostenschätzung fehlt noch Zeitpunkt noch offen
8	Digitalfunk FF Keuschen	2019-2020	5.000		
9	Löschwasserbehälter	2019			lt. GEP
10	Straßenbau Thekla	2019			Sanierung nötig
11	Straßenbau Camping Nußbaumer u. Mondseestr.	2019-2023			Sanierung nötig
12	GW Kanten	2019	50.000	12.500	Sanierung nötig
13	Schneepflugankauf	2019	15.000		
14	Kanal Freizeitcamp	2019			
	Radweg R2	2019			Projekt eingestellt

GV Karl Eder wirft ein, dass die Erneuerung der Brücke Voglhub lt. Prioritätenreihung erst 2022 vorgesehen sei; bis 2022 werde man aber nicht mehr warten können, so Straßenausschussobmann Eder. Bgm. Hammerl entgegnet, mit dem Voranschlag 2020 könne diese Reihung auch wieder geändert werden. GV Hiller MAS fragt, welche Frist der Gutachter für die Brücke gesetzt habe; Bgm. Hammerl antwortet: „ein Jahr.“

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, die oben dargestellte Prioritätenreihung im Rahmen des MFP 2019-2023 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (18 Jastimmen; GR Friedrich Stabauer bei der Abstimmung nicht anwesend).

6. Gstk. 2107, KG 50105, Freilassungserklärung; Beschlussfassung

Bei der Liegenschaft EZ 110, KG 50105 Sankt Lorenz, haftet in C-LNr. 24 zu TZ 255/2009 das Bestandsrecht an Gstk. 2200/1 und 2199 für die Gemeinde Sankt Lorenz aus (Anm.: Zufahrt und Grundstück Badeplatz Plomberg).

Die Liegenschaftseigentümer haben aus dem Gutsbestand der belasteten Liegenschaft das Grundstück 2107 Landw. im Ausmaß von 1.255 m² veräußert und ersuchen die Gemeinde Sankt Lorenz um Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung des vorgenannten Grundstückes 2107 von der Stammliegenschaft EZ 110 KG 50105 Sankt Lorenz. Diese sogenannte Freilassungserklärung (während der Amtsstunden von den Mandatären einsehbar) bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und ist daher einer Beschlussfassung zuzuführen (Anm.: das Bestandsrecht der Gemeinde an den Grundstücken 2200/1 und 2199 bleibt selbstverständlich unverändert bestehen).

GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag, die Freilassungserklärung wie oben dargestellt zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

7. Finanzierungsplan TLFA 2000 FF Sankt Lorenz; Beschlussfassung

Im Nachgang des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 10. 12. 2018 zum Ankauf des Tanklöschfahrzeuges für die FF Sankt Lorenz wurde der Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „TLFA 2000 – FF ST. Lorenz“ an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) gestellt. Dieser Antrag wurde überprüft und ergibt nachfolgende Finanzierungsdarstellung der IKD:

Bezeichnung Finanzierungsmittel		2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o. H.		118.250		118.250
LFK-Zuschuss			85.250	85.250
BZ-Projektfonds			71.500	71.500
	Summe in Euro	118.250	156.750	275.000

Die Pflichtausrüstung soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten und sind erforderlichenfalls aus zusätzlichen Eigenmitteln der FF Sankt Lorenz zu bedecken. Überdies sind Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen hinausgehen, aus weiteren zusätzlichen Mitteln der FF Sankt Lorenz zu finanzieren. Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2019 wurde der Ankauf des TLFA 2000 im MFP 2019 - 2023 an 1. Stelle gereiht und die für den Ankauf des Fahrzeuges notwendigen Eigenmittel „reserviert“.

Die oben dargestellte Finanzierung ist vom Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz zu beschließen und der Beschluss der Finanzierung mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

In diesem Sinne stellt **GR Matthias Widloither den Antrag**, der Gemeinderat möge die Finanzierung wie oben dargestellt beschließen.

Beschluss: einstimmig

8. „Kabelvereinbarung“ abgeschlossen zwischen Gemeinde St. Lorenz und ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR, Rennweg 97-99, 1030 Wien – Grabungs- und Kabelführungsrecht auf Gstk. 2342, 2343 u. 2329/2, KG St. Lorenz; Genehmigung

Die A1 Telekom Austria AG (als Rechtsnachfolger der Mobilkom Austria AG) betreibt seit 2001 auf dem Grundstück Nr. 1664, EZ 15, KG 50105 Sankt Lorenz, eine Telekommunikationsanlage (Vertrag zwischen Mobilkom Austria AG und der Gemeinde St. Lorenz vom 09. 02. 2001). Nunmehr beabsichtigt die T-Mobile Austria GmbH die o.g. Liegenschaft sowie das im Eigentum der A1 Telekom Austria AG befindliche Tragwerk zur Errichtung und zum Betrieb der Telekommunikationsanlage mit zu nutzen.

Infolge dieser Mitnutzung des Tragwerkes erfolgt damit verbunden eine Eingliederung in die ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR (Anm.: Gemeinsames Unternehmen von A1 und T-Mobile). Zudem ist mit dieser Eingliederung seitens T-Mobile auch die Inanspruchnahme der Leitungsrechte zur Anbindung der genannten Telekommunikationsanlage erforderlich und soll daher der Vertrag aus 2000/2001 ersetzt werden. Die vom Gemeinderat zu genehmigende Vereinbarung (während der Amtsstunden für die Mandatare am Gemeindeamt einsehbar) räumt der ARGE und von ihr beauftragten Dritten das Grabungs- und Kabelführungsrecht, welches für die elektrische und fernmeldetechnische Anspeisung der auf dem Gstk. Nr. 1664, EZ 15, KG 50105 Sankt Lorenz, befindlichen Telekommunikationsanlage erforderlich ist, ein.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Kabelvereinbarung, welche die Vereinbarung vom 09.02.2001 ersetzt, genehmigen (s. Beilage).

Beschluss: einstimmig

9. Verlangen GR Mag. Josef Dobesberger und GV Peter Hiller, MAS gem. § 46 (2) OÖ. GemO – Entschließung zum Bienenschutz in der Gemeinde Sankt Lorenz

Vertreter der Fraktion Die Grünen, namentlich GR Mag. Josef Dobesberger und GV Peter Hiller MAS, haben fristgerecht zum Thema „ **BIENENSCHUTZ – St. Lorenz kann viel für die Bienen tun!**“ einen Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung im Sinne der Bestimmung des § 46 Abs. 2 OÖ GemO am Gemeindeamt eingebracht.

Ersatz-GR Mag. Beatrice Prost betont, Bienenschutz sei in aller Munde. Den Grünen gehe es um zwei Punkte: Erstens, dass die kommunalen Flächen bienenfreundlich bewirtschaftet werden und zweitens, dass in der Bevölkerung die Bewusstseinsbildung für den Bienenschutz verstärkt werde. Bgm. Hammerl weist darauf hin, dass es für Bauern bereits diverse Vorschriften hinsichtlich Bewirtschaftung gebe; er bietet an, im Nachrichtenblatt über das Thema Bienenschutz zu informieren.

GR Mag. Josef Dobesberger beantragt Folgendes:

a) Bürgermeister Hammerl wird aufgefordert, bei der Gestaltung und Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Bienenschutz zu achten und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen zu erteilen,

b) Bürgermeister Hammerl wird weiters aufgefordert, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für den Bienenschutz zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen für den Bienenschutz zu sensibilisieren (s. Beilage).

Beschluss: einstimmig

10. Einreihung der Grundstücke Gstk-Nr. 1220/124 und 1443/17, beide KG 50105, in das öffentliche Gut laut Kundmachung und Planauflage vom 29. Jänner 2019

Wir weisen darauf hin, dass sich bei der bereits versendeten und kundgemachten Tagesordnung bei diesem TOP der Fehlerteufel eingeschlichen hat: Die korrekte Gstk.Nr. lautet 1220/124 und nicht 1220/4.

Auf Antrag der Grundeigentümer vom 11. Oktober 2018 und der Empfehlung des Straßenausschusses vom 21. November 2018 sollen die Grundstücke Gstk-Nr. 1220/124 und 1443/17, beide KG 50105, in das öffentliche Gut eingereiht werden. Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits. Hierzu gab es keine Einwände der verständigten Betroffenen. Das Ermittlungsverfahren gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. Hinweis zur Planauflage GZ 616-2019-03, wurde durchgeführt und keine Einwände erhoben.

Die Verordnung GZ. 616-2019-41 zur Einreihung der Grundstücke 1220/124 und 1443/17, beide KG 50105, in das öffentliche Gut (siehe Lageplan A) ist gemäß § 40 (2) Z 4 iVm § 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990 vom Gemeinderat zu beschließen. Die anfallenden Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von der Gemeinde zu tragen.

GV Peter Hiller MAS erkundigt sich, wer die Grundeigentümer seien; Bgm. Hammerl informiert, dies seien Peter Almeida und Karl Wesenauer. GR Friedrich Stabauer erinnert sich, dass die Übernahme ins öffentliche Gut den Eigentümern in Aussicht gestellt worden sei; was er vermisste, sei jedoch die Versorgung mit ausreichend Löschwasser. Bgm. Hammerl verweist darauf, dass die kürzlich verabschiedete Gefahren- und Entwicklungsplanung dort nichts vorgesehen habe, bei einer Erweiterung aber darüber nachzudenken sein werde.

GR Gerhard Erber bringt einen anderen Aspekt ins Spiel, nämlich die Schulwegsicherung. Er appelliert an die Verantwortlichen, bei der Entwicklung von Siedlungsgebieten auch darauf zu achten, dass die Kinder sicheren Fußes die Schule oder nächste Bushaltestelle erreichen können; in St. Lorenz gebe es diesbezügliche etliche Schwachstellen. GV Karl Eder sagt, in den vergangenen 10 bis 15 Jahren sei die Entwicklung nicht stehen geblieben, insgesamt seien aber die Voraussetzungen für eine Übernahme ins öffentliche Gut erfüllt. Und jetzt nein zu sagen, sei nicht fair.



Gemeindeamt St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

St. Lorenz, am 6. Mai 2021

Telefon (06232) 22 65-15; Fax-Dw. 25

E-Mail: lachinger@st-lorenz.ooe.gv.at

UID ATU 23469306

GZ. 616-2019-41 Kundmachung -Einreihung der Grundstücke in das öffentliche Gut
Gstk-Nr. 1220/124 und 1443/17 beide KG 50105

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 24. Juni 2019, mit welcher die Einreihung der Grundstücke in das öffentliche Gut erlassen wird. Gemäß § 11 (1) OÖ. Straßengesetz 1991, idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, idgF. wird verordnet:

§ 1

Die Grundstücke mit der Nummer 1220/124 und 1443/17 beide KG 50105 Sankt Lorenz, werden in das öffentliche Gut als Gemeindestraße eingereiht, um diese für den Gemeingebrauch nutzbar zu machen.

§ 2

Die genaue Lage der Grundstücke zur Einreihung in das öffentliche Gut ist aus dem Lageplan A vom 29. Jänner 2019, im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Andreas Hammerl)

Angeschlagen am

Abgenommen am

**GV Karl Eder stellt den Antrag, die Verordnung zu beschließen.
Beschluss: einstimmig**

11. Bebauungsplan Nr. 16 – „Höribachhof“ – Beschluss gem. § 33 Abs. 2 OÖ. ROG. / Planentwurf (Bebauungsplan) DI Dr. Hauser mit Datum vom 03. 06. 2019

- abgesetzt

12. Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung - Entscheidung über die Verfahrenseinleitung:

a) Flächenwidmungsplanänderung 3.139 – Gstk. 1527/1, KG St. Lorenz - Umwidmung von „landw. Grünland“ in „gemischtes Baugebiet“

a) Bei der bestehenden Liegenschaft (Gstk. 1527/3) gibt es keine ausreichenden betrieblichen Lagermöglichkeiten. Die dafür vorgesehene Fläche am Gstk. 1527/1 gehört nicht dem Antragsteller, sondern hat dieser mit dem Grundeigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen.

Bei der Vorprüfung am 21. 08. 2018 durch das Land OÖ / Abt. Raumordnung und Naturschutz ist lt. Naturschutz keine Erweiterung denkbar. Sollte ein Lagerplatz angedacht werden, so sei dieser so klein wie möglich (< 100 m²) auszuführen und dem bestehenden Vorplatz zuzuordnen.

Mit Datum vom 07. 03. 2019 wurde ein Antrag zur Umwidmung des Grundstückes 1527/1, KG St. Lorenz, von 250 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „gemischtes Baugebiet“ für eine Lagerflächenerweiterung eingebracht. In der Bauausschusssitzung vom 05. 06. 2019 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Einleitung antragsgemäß zu empfehlen, berichtet GR Matthias Widloither.

GV DI Mg. Dr. Helmut Eichert fragt, wie der Bauausschuss auf die ablehnende Stellungnahme des Landes reagiert habe? GR Widloither antwortet, ursprünglich sei eine Fläche von 400 m² beantragt gewesen, mittlerweile sei die Fläche auf 250 m² reduziert worden. Sollte es auf Seiten des Landes bei einem Nein bleiben, dann sei es mit dem Vorhaben ohnehin vorbei.

GV Peter Hiller MAS sagt, dies sei ein typischer Fall von Ausnahmeregelungen; er vertrete aber den Standpunkt, keine Ausnahmen zu genehmigen. Jede Ausnahme ziehe andere Ausnahmeregelungen nach sich. GV Karl Eder verweist darauf, dass es sich um einen Steuerzahler handle, deshalb solle man den Antragsteller unterstützen.

GR Matthias Widloither Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.139 von „Grünland-Landwirtschaft“ in „gemischtes Baugebiet“ des Gstk. 1527/1, KG St. Lorenz, einzuleiten.

Beschluss: mehrheitlich; 14 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. Humer, GR Erber, GR Mag. Hollweger, GR Schleicher, GR Widloither, GR Strobl, GR Stabauer, Ersatz-GR Schachl, Ersatz-GR Nußbaumer, GR Mag. Dobesberger); **4 Enthaltungen** (GV DI Mag. Dr. Eichert, GR Mag. Märzinger, GV Mag. Kohlberger; Ersatz-GR Mag. Probst); **eine Gegenstimme** (GV Hiller MAS)

13. Bericht des Bürgermeisters

- **Sesser-Gründe:** Pläne sind eingelangt, der Ortsbildbeirat hat eine Begutachtung durchgeführt. Ergebnis: Es muss eine Umplanung erfolgen, weil die bestehende Zufahrt zu nützen ist.
- **Ortsgebiet Gaisberg – Schwarzindien:** Die Lücke zwischen den Ortsgebieten Schwarzindien und Gaisberg an der B 154 wird geschlossen
- **Linde:** Die Linde vor der Kirche St. Lorenz wird entfernt, der Bescheid als Naturdenkmal aufgehoben. Das ergab eine Begutachtung durch den zuständigen Vertreter des Landes OÖ mit Grundeigentümer und Pfarrer. Zehn Jahre habe man versucht, den Baum zu retten, der Zustand habe sich aber mehr und mehr verschlechtert. Eine neue Linde wird gesetzt, dafür gebe es auch einen Spender.
- **Verfahren Ganglmaier/Gemeinde:** Ein gerichtlicher Vergleich wurde geschlossen, die Kosten werden von der Bauherrenhaftpflichtversicherung der Gemeinde übernommen.

- **Negativzinsen:** Amtsleiter Mag. Günter Schardl berichtet vom Urteil des LG Steyr, in welchem hinsichtlich nachteiliger Zinsgleitklauseln festgestellt wird, dass sogenannte Negativzinsen nicht nur an Verbraucher, sondern auch an Gemeinden weiterzugeben sind. Es werde daher aktuell von Experten geprüft, ob bei Darlehens- oder Leasingverträgen allfällige Negativzinsen auch tatsächlich an die Gemeinde St. Lorenz weitergegeben worden seien. Entsprechende Schreiben samt Ersuchen um Abgabe des Verzichts auf die Einrede der Verjährung wurden seitens der Gemeinde an die betreffenden Institute versendet. Im Extremfall sei bei Vorliegen einer nachteiligen Zinsgleitklausel und gleichzeitiger Nichteinigung mit einem Kreditinstitut vom Gemeinderat zu entscheiden, ob der Gerichtsweg beschritten werden soll, um die etwaigen zu viel bezahlten Zinsen zurückzufordern.

14. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss: Obmann GR Mag. Josef Dobesberger berichtet, dass der Ausschuss einen Prüfbericht verfasst habe und darin folgende Punkte angeführt seien:

- **Kosten Schülertransport im Gelegenheitsverkehr:** Eine Überschlagsrechnung hat ergeben, dass der Gemeinde Kosten von mehr als 40.000 Euro erwachsen; es stehe allerdings noch nicht endgültig fest, wie hoch der Anteil des Finanzamtes ausfallen werde. Der Prüfungsausschuss schlägt für die Zukunft jedenfalls vor, dass der Schülertransport im Gelegenheitsverkehr nur noch in den Wintermonaten (November – März) angeboten wird.
- **Bilanz Krabbelstube Nido:** Der Prüfungsausschuss empfiehlt, von den in der Bilanz aufscheinenden € 111,- Abgang/Kind nur die Hälfte zu übernehmen.

Aufgrund des **Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 19. 9. 2019** (Einwendung von GR Mag. Josef Dobesberger) wird die Verhandlungsschrift zu den Themen **öffentl. Beleuchtung und Schneeräumung auf Privatstraßen** geändert und lautet nun wie folgt:

- „Das Projekt **öffentl. Beleuchtung** solle vom ersten bis zum letzten Schritt verfolgt und dokumentiert werden. Der jährliche Budgetansatz von € 15.000 sei gering, es gebe jedoch Förderungen des Landes. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass der Straßenausschuss dieses Projekt angehen soll. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Beratung seitens der OÖ. Landesregierung in Anspruch zu nehmen, da dies Voraussetzung für entsprechende Förderungen ist. Das Projekt sollte vom Straßenausschuss vorbereitet werden.“
- „Die Einstellung der **privaten Schneeräumung** wurde vom Gemeinderat am 20. 9. 2018 einstimmig beschlossen. Ein dementsprechendes Schreiben wurde am 24. 9. 2018 an alle Privatstraßenbesitzer geschickt. Der Prüfungsausschuss ersucht den Bürgermeister, diesen Beschluss für alle durchzuführen. Wenn die Schneeräumung im öffentlichen Interesse liegt, empfiehlt der Prüfungsausschuss, mit dem entsprechenden Grundstückseigentümer eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Nutzung (Sportanlagen Parkplätze, Langlaufloipen) zu treffen.“

Bau- und Planungsausschuss – Obmann-Stv. GR Matthias Widlroither berichtet von folgenden in der jüngsten Sitzung behandelten Punkten:

- Bebauungsplan Oberhöribach (in der heutigen Sitzung abgesetzt)
- Umwidmung Liebewein (Achenstr.)
- Ansuchen Christine u. Heinz Strobl auf Umwidmung in Dorfgebiet; der Antrag wurde mittlerweile zurückgezogen
- Neuplanungsgebiet neben Badeplatz Schwarzindien: Der Verordnungstext ist so zu formulieren, dass die Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen wird
- Die Vorbegutachtung betreffend Kerschbaumer Robert (100 m²) verlief negativ, der Bauausschuss schloss sich diesem Standpunkt an

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann GV Karl Eder informiert, dass bei der Sitzung am 21. 5. folgende Themen behandelt wurden:

- Die Brücke über die Fuschler Ache neben dem Feuerwehrhaus St. Lorenz wurde für den Verkehr gesperrt und ist nur noch für Radfahrer und Fußgänger benutzbar. Es soll ein Geländer montiert werden
- Zustand Brücke Voglhub
- Güterweg Mooshäusl: die straßenrechtl. Bewilligung ist noch nicht eingelangt
- Straßenbeleuchtung: die für heuer im Haushalt vorgesehenen € 15.000 werden in Scharfling investiert
- Bodenschwellen Schwarzdindien: Es wurden neue Bodenschwellen angekauft
- Winterdienst: Im Bereich Edlweg 12 werde keine Schneeräumung durch die Gemeinde erfolgen, solange die Zufahrt privat sei
- Winterdienst: GV Eder hält eine schriftliche Vereinbarung mit dem Golfclub für nicht notwendig

GR Mag. Dobesberger merkt zum Thema Straßenbeleuchtung an, dass er drei Angebote erhalten habe, diese inhaltlich jedoch nicht vergleichbar gewesen seien, weil es sich um verschiedene Fabrikate gehandelt habe. GV Hiller MAS zielt noch einmal auf die Problematik mit div. Ausnahmen (Winterdienst Privatstraßen) ab; er halte es für fragwürdig, wenn sich ein Gemeinderat über einstimmige Beschlüsse hinwegsetze.

Kindergarten-, Schul-, Jugend- und Familienausschuss: Obmann GR Gerhard Erber berichtet, dass bei der Sitzung am 24. 5. folgende Punkte abgearbeitet wurden:

- Situation Krabbelstube St. Lorenz: Tiefgrabener Kinder haben ab 19/20 aufgrund der Umstrukturierung keinen Platz mehr
- Geschwisterrabatt: s. Punkt 2 der heutigen GR-Sitzung
- Eltern-Haltestelle: Die Suche nach einem geeigneten Platz habe zum Parkplatz des Eurospar-Marktes geführt. Nur von dort sei der Weg zur Schule über Zebrastreifen möglich. Alternativ dazu will man die Eltern dazu animieren, das Car-Sharing zu forcieren, sprich, mehrere Kinder sollten, wenn schon privat chauffiert, in einem Auto Platz finden. Ferner ist daran gedacht, rund um die Schule, zumindest temporär, eine 30-km/h-Beschränkung zu verordnen.

Umweltausschuss: Obmann Karl Nußbaumer berichtet, dass bei der Sitzung am 3. 6. die Biotonne sowie die Änderung der Gebühren- und der Abfallordnung behandelt wurden. Ein weiteres Thema war der Ausbau der Kanalisation im Bereich Teufelmühle

Kulturausschuss: Obmann GV Peter Hiller MAS stellt fest, dass keine Sitzung stattgefunden hat. Er legt den Gemeinderäten jedoch einen Besuch des neuen Verkehrsmuseums in Mondsee ans Herz.

Gesunde Gemeinde: GV Peter Hiller MAS lädt zum Kräuterspaziergang am 23. August ein.

15. Allfälliges

Keine Wortmeldung

16. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 21. 3. 2019 (3/2019)

Bürgermeister Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift vom 21. 3. 2019 (3/2019) keine Einwendung vorliegt und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 20.25 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am 8. 7. 2019 an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am 19. 9. 2019 mit Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert: